

Konsolidierte Lesefassung der Satzung des Schulverbandes Probstei über den Betrieb und die Benutzung eines Hilfsbetriebes für die gemeinschaftliche Verpflegung (Verpflegungssatzung – VerpfSa) in der seit dem 01.09.2024 geltenden Fassung des Artikels 1 der Zweiten Änderungssatzung vom 24.07.2024

Die Verpflegungssatzung wurde als Artikel 1 der Satzung des Schulverbandes Probstei zur Neuregelung des Rechts der gemeinschaftlichen Verpflegung innerhalb seiner Einrichtungen vom 25.01.2022 verabschiedet. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung über die ursprüngliche Fassung erfolgte am 17.01.2022. Nach Artikel 4 der vorstehend bezeichneten Satzung trat diese am 01.02.2022 in Kraft.

Durch Artikel 1 der Ersten Änderungssatzung vom 14.07.2023 wurde die Verpflegungssatzung geändert. Diese Änderungen traten nach deren Artikel 2 mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft.

Durch Artikel 1 der Zweiten Änderungssatzung vom 24.07.2024 wurde die Verpflegungssatzung erneut geändert. Diese Änderungen traten nach deren Artikel 2 mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft.

Satzung des Schulverbandes Probstei über den Betrieb und die Benutzung eines Hilfsbetriebes für die gemeinschaftliche Verpflegung (Verpflegungssatzung – VerpfSa)

Abschnitt 1

Hilfsbetrieb für die Verpflegung als Teil der Einrichtungen des Schulverbandes

§ 1

Einrichtung und Zweck

(1) Der Schulverband Probstei (Schulverband) ist

1. Träger einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe und
2. betreibt auf der Grundlage seiner
 - a) Schülerbetreuungssatzung vom 11.06.2020 eine kommunale Schülerbetreuung an den Schulstandorten Schönberg und Schwartbuck
 - b) KiTa-Satzung vom 11.06.2020 eine Kindertageseinrichtung am Schulstandort Schönberg

jeweils in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts als öffentliche Einrichtungen (Einrichtungen).

(2) Als Hilfsbetrieb für die in Absatz (1) genannten Einrichtungen errichtet und betreibt der Schulverband eine Großküche mit Mensa, um in den Einrichtungen eine gemeinschaftliche Verpflegung zur Verfügung zu stellen. Die zur Verfügung gestellte gemeinschaftliche Verpflegung umfasst Angebote für eine gemeinschaftliche Frühstücks- und Mittagsverpflegung sowie Snacks¹ (Mahlzeiten).

(3) Die gemeinschaftliche Verpflegung können alle Personen nutzen, welche in die in Absatz (1) genannten Einrichtungen aufgenommen wurden oder in ihnen beschäftigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die in den vom Schulverband getragenen Grundschulen und im

¹ Absatz 2 Satz 2 mit Wirkung zum 01.09.2024 geändert durch Artikel 1 Nummer 1 der Zweiten Änderungssatzung.

Kinder- und Jugendhaus der Gemeinde Schönberg beschäftigt werden. Eine Nutzung ist auch durch Gäste der in Satz 1 und 2 genannten Einrichtungen möglich, die von den in Satz 1 und 2 genannten Personen aus Anlass der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zur Inanspruchnahme der Verpflegung eingeladen werden.

§ 2

Voraussetzung für die Teilnahme, An- und Abmeldung

- (1) Die Teilnahme einer Person an der gemeinschaftlichen Verpflegung setzt vorbehaltlich des Absatzes (5)² voraus, dass sie
 1. dem Personenkreis im Sinne des § 1 Absatz (3) angehört,
 2. ihre Teilnahme gemäß Absatz (2) angemeldet hat,
 3. über ein persönliches digitales Benutzerkonto verfügt, das der Schulverband zur Verarbeitung der Vorbestellungen zuteilt, und
 4. am vom Schulverband bestimmten Bezahlssystem teilnimmt.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme ist gegenüber dem Schulverband schriftlich zu erklären. Der Schulverband stellt hierfür verbindlich zu verwendende Formulare zur Verfügung.
- (3) Die Anmeldung führt nicht zur Verpflichtung der regelmäßigen tatsächlichen Teilnahme an der gemeinschaftlichen Verpflegung.
- (4) Die Abmeldung von der Teilnahme ist gegenüber dem Schulverband schriftlich zu erklären. Der Schulverband stellt hierfür verbindlich zu verwendende Formulare zur Verfügung.
- (5) Abweichend von den Absätzen (1) bis (4) ist für die Inanspruchnahme des Frühstücks- und Snackangebots nach Maßgabe der Anlage 3 keine Anmeldung und keine Teilnahme am vom Schulverband bestimmten Bezahlssystem erforderlich. Die Verfügbarkeit des Frühstücks- und Snackangebots wird vom Schulverband nicht garantiert. Satz 2 gilt entsprechend für die spontane Inanspruchnahme der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, die nicht regelmäßig erfolgt.³

Abschnitt 2

Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses

§ 3

Öffnungs- und Schließzeiten des Betriebs für die gemeinschaftliche Verpflegung

- (1) Die gemeinschaftliche Verpflegung kann nach Maßgabe der in der Anlage 1 bestimmten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.
- (2) In den Schulferien des Landes Schleswig-Holstein ist die gemeinschaftliche Verpflegung abweichend von Absatz (1) nicht verfügbar (Schließzeit); Satz 2 bleibt unberührt. Innerhalb der Schulferien des Landes Schleswig-Holstein erfolgt die Bereitstellung der gemeinschaftlichen Mit-

² Absatz 1 mit Wirkung zum 01.09.2024 geändert durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a der Zweiten Änderungssatzung.

³ Absatz 5 mit Wirkung zum 01.09.2024 angefügt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Zweiten Änderungssatzung.

tagsverpflegung für die Personen, welche die in § 1 Absatz (1) Nummer 2 Buchstabe b) genannte Einrichtung nutzen, über ein Cateringunternehmen, welches vom Schulverband mit einer entsprechenden Belieferung beauftragt wird.

§ 4 Mensa-Karte

Zur Legitimation an der Essensausgabe in der Mensa am Schulstandort Schönberg erhält jede an der gemeinschaftlichen Verpflegung teilnehmende Person vom Schulverband eine kostenlose Mensa-Karte, die im Falle der Abmeldung nach § 2 Absatz (4) an den Schulverband auszuhändigen ist. Bei Verlust der Mensa-Karte wird eine Schutzgebühr von 8,00 EUR erhoben. Abweichend von Satz 1 kann auch eine persönliche Girokarte, ein Schülerausweis, ein Schülerinnenausweis oder ein Dienstausweis⁴ zur Legitimation genutzt werden.

§ 5 Rechtswirkung der Anmeldung, Auswahl der Verpflegung

- (1) Durch die Anmeldung im Sinne des § 2 Absatz (2) sowie die nach Absatz (2) vorzunehmende Auswahl wird für Personen, die in die Einrichtungen nach § 1 Absatz (1) Nummer 2 aufgenommen wurden, bewirkt, dass die ausgewählten Angebote dauerhaft als vorbestellt gelten.
- (2) Im Rahmen der Auswahl hat die an der gemeinschaftlichen Verpflegung teilnehmende Person zu bestimmen, welche Mahlzeiten sie dauerhaft vorbestellt. Die zur Auswahl stehenden Angebote ergeben sich aus der Anlage 2.
- (3) Durch die Anmeldung im Sinne des § 2 Absatz (2) sowie die nach Absatz (4) vorzunehmende Auswahl wird für Personen, die am Schulstandort Schönberg oberhalb der vierten Jahrgangsstufe beschult werden, bewirkt, dass die ausgewählten Angebote für den jeweils auszuwählenden Zeitraum als vorbestellt gelten.
- (4) Im Rahmen der Auswahl hat die an der gemeinschaftlichen Verpflegung teilnehmende Person zu bestimmen, welche Mahlzeiten sie vorbestellt. Die zur Auswahl stehenden Angebote ergeben sich aus der Anlage 2.

Abschnitt 3

Gebühren (Verpflegungsentgelte)

§ 6 Gebührengläubiger

Zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Hilfsbetriebes der Einrichtungen erhebt der Schulverband als Gebührengläubiger Benutzungsgebühren (Verpflegungsentgelte).

§ 7 Gegenstand der Gebührenpflicht

Die Nutzung des Hilfsbetriebes der Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung unterliegt der Gebührenpflicht.

⁴ Satz 3 mit Wirkung zum 01.09.2024 geändert durch Artikel 1 Nummer 3 der Zweiten Änderungssatzung.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Nutzung des Hilfsbetriebs der Einrichtungen durch die Anmeldung nach § 2 Absatz (2) veranlasst oder das Angebot nach § 2 Absatz (5) in Anspruch nimmt.⁵
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Verpflegungsentgelte ist die Anzahl der über das digitale Benutzerkonto vorbestellten Mahlzeiten (§ 5). Vorbestellungen, die nicht bis um 08:00 Uhr des Tages, für den die Vorbestellung vorgenommen wurde, storniert werden, fließen in die Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ein.⁶
- (2) Bemessungsgrundlage für die Inanspruchnahme des Angebots nach § 2 Absatz (5) ist die Anzahl der in Empfang genommenen Mahlzeiten.⁷

§ 10 Gebührentarif

Die Verpflegungsentgelte für Personen,

1. welche die in § 1 Absatz (1) genannten Einrichtungen benutzen, dort unentgeltliche Praktika oder einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leisten,
2. die in den in § 1 Absatz (1) genannten Einrichtungen beschäftigt werden oder diese im Sinne des § 1 Absatz (3) Satz 3 als Gast nutzen,

je vorbestellter oder in Empfang genommener⁸ Mahlzeit ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 11 ⁹ Gebührenpflichtiger Zeitraum

- (1) Gebührenpflichtiger Zeitraum ist vorbehaltlich des Absatzes (2) der Kalendermonat.
- (2) Gebührenpflichtiger Zeitraum ist in den Fällen des § 2 Absatz (5) bei Barzahlung der Kalendertag der Teilnahme und im Übrigen der Kalendermonat.

§ 12 Entstehen der Gebühren

Die Verpflegungsentgelte entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraums nach § 13 Absatz (1).

⁵ Absatz 1 mit Wirkung zum 01.09.2024 geändert durch Artikel 1 Nummer 4 der Zweiten Änderungssatzung.

⁶ Absatz 1 mit Wirkung zum 01.09.2024 geändert durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a der Zweiten Änderungssatzung.

⁷ Absatz 2 mit Wirkung zum 01.09.2024 angefügt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b der Zweiten Änderungssatzung.

⁸ § 10 mit Wirkung zum 01.09.2024 geändert durch Artikel 1 Nummer 6 der Zweiten Änderungssatzung.

⁹ § 11 mit Wirkung zum 01.09.2024 neu gefasst durch Artikel 1 Nummer 7 der Zweiten Änderungssatzung.

§ 13

Erhebungszeitraum und Festsetzung der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum ist vorbehaltlich des Satzes 2 der Kalendermonat. Erhebungszeitraum ist in den Fällen des § 2 Absatz (5) bei Barzahlung der Kalendertag der Teilnahme.¹⁰
- (2) Die Verpflegungsentgelte werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt. An die Stelle einer Festsetzung durch einen Gebührenbescheid (§ 11 Absatz 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit §§ 155 Absatz 1 und 157 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung) tritt unbeschadet des Absatzes (3) die Belastung des Kontos des Gebührenschuldners durch das vom Schulverband nach § 2 Absatz (1) Nummer 4 bestimmte Bezahlsystem im Rahmen des SEPA-Mandats nach § 14 Absatz (2) Satz 1 (konkludente Festsetzung durch Lastschrift) und im Falle der Barzahlung die Aushändigung des durch die elektronische Kasse erzeugten Belegs.¹¹
- (3) Abweichend von Absatz (2) werden die Verpflegungsentgelte für den Erhebungszeitraum durch Gebührenbescheid nur festgesetzt, wenn
 1. die Lastschrift im Rahmen des SEPA-Mandats nach § 14 Absatz (2) Satz 1 vom Kreditinstitut nicht eingelöst wird oder
 2. der Gebührenschuldner eine schriftliche Bestätigung verlangt, weil hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 14

Fälligkeit und Entrichtung der Verpflegungsentgelte

- (1) Die festgesetzten Verpflegungsentgelte eines Kalendermonats sind bis zum fünften Kalendertag des folgenden Kalendermonats zu entrichten.
- (2) Die Verpflegungsentgelte sind in der Weise zu entrichten, dass dem Schulverband ein SEPA-Mandat erteilt wird, so dass der Einzug der Forderungen über ein vom Gebührenschuldner zu benennendes Konto eines Kreditinstitutes erfolgen kann. Abweichend von Satz 1 müssen Gäste im Sinne des § 1 (3) Satz 3 die Verpflegungsentgelte am Tag der Nutzung durch Barzahlung entrichten. Im Falle der Inanspruchnahme nach § 2 Absatz (5) sind die festgesetzten Verpflegungsentgelte am Tag der Nutzung durch Barzahlung entrichten.¹²
- (3) In den Fällen des § 13 Absatz (3) Nummer 1 bestimmt die Vollstreckungsbehörde, wie die Forderung zu erfüllen ist.

Abschnitt 4

Schluss- und Sonderbestimmungen

§ 15

Nutzung personenbezogener Daten

Der Schulverband nutzt nach den Vorschriften des SchulG, des KiTaG und des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

¹⁰ Absatz 1 mit Wirkung zum 01.09.2024 geändert durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a der Zweiten Änderungssatzung.

¹¹ Absatz 2 Satz 2 mit Wirkung zum 01.09.2024 geändert durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b der Zweiten Änderungssatzung.

¹² Absatz 2 mit Wirkung zum 01.09.2024 geändert durch Artikel 1 Nummer 9 der Zweiten Änderungssatzung.

§ 16
Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Anlage 1 zu § 3 Absatz (1) ^{13 14}
Orte der Verzehrmöglichkeit und Öffnungszeiten

Die gemeinschaftliche Frühstücks- und Mittagsverpflegung sowie Snacks können wie folgt in Anspruch genommen werden:

Ort der Verzehrmöglichkeit	Öffnungszeit (Montag bis Freitag)	Verfügbar für die Klassenstufen	Zur Auswahl stehende Angebote
Pantryküche der Aula (Schulstandort Schönberg)	07:30 Uhr bis 10:45 Uhr	5 bis 13	Gemeinschaftliche Frühstücksverpflegung
Mensa (Schulstandort Schönberg)	12:00 Uhr bis 12:50 Uhr 13:20 Uhr bis 14:30 Uhr	1 bis 4	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
Mensa (Schulstandort Schönberg)	11:00 Uhr bis 14:30 Uhr	5 bis 13	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Snacks
Lounge (Schulstandort Schönberg)	11:00 Uhr bis 14:30 Uhr	9 bis 13	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Snacks
Schulstandort Schwartbuck	11:00 Uhr bis 14:30 Uhr	1 bis 4	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“

¹³ Anlage 1 mit Wirkung vom 01.08.2023 neu gefasst durch Artikel 1 Nummer 1 der Ersten Änderungssatzung.

¹⁴ Anlage 1 mit Wirkung vom 01.09.2024 neu gefasst durch Artikel 1 Nummer 10 der Zweiten Änderungssatzung.

**Anlage 2 zu § 5 Absatz (2) und (4)¹⁵
Zur Auswahl stehende Angebote**

Der Schulverband stellt folgende Angebote zur Auswahl:

1. Gemeinschaftliche Frühstücksverpflegung – Dieses Angebot steht nur Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule Probstei mit gymnasialer Oberstufe und Personen, die in den in § 1 Absatz (1) genannten Einrichtungen beschäftigt werden, dort unentgeltliche Praktika oder einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leisten oder diese im Sinne des § 1 Absatz (3) Satz 3 als Gast nutzen, zur Verfügung.
2. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
3. Snacks¹⁶

¹⁵ Anlage 2 mit Wirkung vom 01.08.2023 neu gefasst durch Artikel 1 Nummer 2 der Ersten Änderungssatzung.

¹⁶ Nummer 3 mit Wirkung vom 01.09.2024 eingefügt durch Artikel 1 Nummer 11 der Zweiten Änderungssatzung.

**Anlage 3 zu § 10^{17 18}
Gebührentarif**

Tarif- stelle	Bezeichnung des Angebots	Gebührentarif je vorbestellter oder in Anspruch ge- nommener Mahlzeit für Personen im Sinne des	
		§ 10 Nummer 1	§ 10 Nummer 2
1.	gemeinschaftliche Mittagsver- pflegung	3,30 EUR	5,00 EUR
2.	Frühstück der Kategorie 1	0,50 EUR	0,50 EUR
3.	Frühstück der Kategorie 2	1,00 EUR	1,00 EUR
4.	Frühstück der Kategorie 3	1,50 EUR	1,50 EUR
5.	Frühstück der Kategorie 4	2,00 EUR	2,00 EUR
6.	Frühstück der Kategorie 5	2,50 EUR	2,50 EUR
7.	Snacks der Kategorie 1	1,20 EUR	1,20 EUR
8.	Snacks der Kategorie 2	1,50 EUR	1,50 EUR
9.	Snacks der Kategorie 3	2,00 EUR	2,00 EUR
10.	Snacks der Kategorie 4	2,50 EUR	2,50 EUR
11.	Snacks der Kategorie 5	3,00 EUR	3,00 EUR

Die konkrete Zuordnung von Mahlzeiten der Tarifstellen 2 bis 11 zu einer Kategorie wird durch die Leitung des Hilfsbetriebs auf der Basis einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation vorgenommen.

¹⁷ Anlage 3 mit Wirkung vom 01.08.2023 neu gefasst durch Artikel 1 Nummer 3 der Ersten Änderungssatzung.

¹⁸ Anlage 3 mit Wirkung vom 01.09.2024 neu gefasst durch Artikel 1 Nummer 12 der Zweiten Änderungssatzung.